

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 5/16

1. Elektronische Kassensysteme: Neue Maßnahmen gegen Manipulation
 2. Dienstwagen: Anscheinsbeweis auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern
 3. Auch bei nichtehelichen Lebensgefährten sind vGA möglich
 4. Einlagenrückgewähr einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland
 5. Multinationale Unternehmen: Vorgehen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
 6. Rechnungssprache darf bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht vorgeschrieben werden
 7. Was ist bei einem Konsignationslager im Ausland zu beachten?
 8. Exportumsätze: Kein Vertrauensschutz bei zu allgemeinen Angaben
 9. Geschäftsveräußerung: Wann ein Weiterverkauf unschädlich ist
 10. Irrtümliche Lohnzahlungen: Beträge müssen (zunächst) versteuert werden
 11. Übertragung von Mitunternehmeranteilen ist steuerneutral möglich
 12. Verlustverrechnung dürfen Zügel angelegt werden
 13. Geschenke an Geschäftsfreunde: Abziehbarkeit als Betriebsausgaben
- STEUERTERMINE

1. Elektronische Kassensysteme: Neue Maßnahmen gegen Manipulation

Als Gegenmaßnahme gegen ca. 5 Mrd. € Steuerausfälle aufgrund manipulierter Registrierkassen hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen die folgenden Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

1. Um die nachträgliche Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen auszuschließen, sollen „elektronische Aufzeichnungssysteme“ (dazu gehören auch elektronische Registrierkassen) künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet (Einzelaufzeichnungspflicht) sowie auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.
2. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und

-ausgaben soll das Finanzamt künftig ohne vorherige Ankündigung eine sogenannte **Kassennachschau** durchführen können.

3. Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, so kann ein **Bußgeld von bis zu 25.000 €** verhängt werden. Diese Sanktion droht auch dann, wenn die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme fehlt.

Hinweis: Zu den Fragen, ob Ihre Kassensoftware den neuen Anforderungen genügt und welche Schritte notwendig sind, damit Sie auch nach 2020 noch ein gesetzeskonformes Kassensystem verwenden, beraten wir Sie gern persönlich.

Der Gesetzentwurf sieht Bestandsschutz für diejenigen Registrierkassen vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (vgl. Ausgabe 4/16) angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Registrierkassen dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden, sofern es nicht möglich ist, sie nachzurüsten.

2. Dienstwagen: Anscheinsbeweis auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Bei Arbeitnehmern und Selbständigen spricht stets der sogenannte Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung eines Dienstwagens. Danach geht das Finanzamt - durch die Rechtsprechung abgesegnet - davon aus, dass grundsätzlich jeder Dienstwagen privat genutzt wird. Um die daraus folgende Versteuerung eines geldwerten Vorteils bzw. einer Nutzungsentnahme zu verhindern, muss der Steuerpflichtige diesen Anscheinsbeweis von sich aus entkräften. In der Regel wird dies nur durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gelingen. In Ausnahmefällen gibt es gewisse Vereinfachungen.

Nach Meinung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte dieser Anscheinsbeweis jedoch nicht für ihn gelten. Er war beherrschender Gesellschafter einer GmbH, die telefonische Rechtsberatung anbot. Als Geschäftsführer fuhr er den Pkw der GmbH (Maserati) nachweislich auch zu betrieblichen Zwecken. Allerdings konnte er mangels Fahrtenbuch nicht nachweisen, dass die Nutzung ausschließlich zu betrieblichen Zwecken erfolgte, weshalb das Finanzamt nach dem oben genannten Anscheinsbeweis von einer privaten (Mit-)Benutzung ausging. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings keinen Erfolg.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs gilt der sogenannte **Anscheinsbeweis auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** von Kapitalgesellschaften. Als Folge dieses Beweises musste die GmbH **die nach der sogenannten 1%-Regel ermittelte Privatnutzung** des Maserati **als verdeckte Gewinnausschüttung versteuern**.

Hinweis: Im zugrundeliegenden Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits zu Beginn einen entscheidenden Fehler gemacht, denn sein Anstellungsvertrag sah keinerlei Regelung zur Privatnutzung des Pkw vor. Achten Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer stets darauf, dass ein etwaiger Dienstwagen im Anstellungsvertrag geregelt ist, ansonsten handelt es sich per se um eine verdeckte Gewinnausschüttung, selbst dann, wenn Sie ein Fahrtenbuch führen.

3. Auch bei nichtehelichen Lebensgefährten sind vGA möglich

Vorteilszuwendungen sind nur dann verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn der Grund für die Vorteilszuwendung auf der Tatsache beruht, dass der Vorteilsempfänger ein Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person ist. Letztere sind in der Regel die sogenannten nahen Angehörigen; nach den Steuergesetzen handelt es sich um in gerader oder in Seitenlinie Verwandte. In einem aktuellen Fall wurde dem Bundesfinanzhof (BFH) die Frage vorgelegt, ob auch nichteheliche Beziehungspartner steuerlich Nahestehende sein können. Im konkreten Fall gewährte die Gesellschafterin einer AG ihrem nichtehelichen Lebensgefährten, der bei der AG als Vorstandsvorsitzender agierte, ein unverzinsliches und unbesichertes Darlehen zur Führung eines persönlichen Gerichtsverfahrens.

Sowohl die Unverzinslichkeit als auch die Vergabe des Darlehens ohne Sicherheit ist per se als nicht fremdüblich zu sehen. Dies ist jedoch irrelevant, wenn Empfänger des Darlehens eine fremde, also nicht nahestehende Person ist. Der BFH bekräftigte allerdings seine Linie, den Begriff des Nahestehens sehr weit zu fassen, und **betrachtete den Lebensgefährten als nahestehende Person**. Da das Darlehen abzuschreiben war, lagen mithin alle Voraussetzungen für die Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung** vor - der Aufwand aus der Teilwertabschreibung durfte also nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

4. Einlagenrückgewähr einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften können entweder eine steuerpflichtige Dividende darstellen, die nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern ist, oder eine vollständig steuerfreie Einlagenrückgewähr. Letztere liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft die Ausschüttung nicht aus Gewinnen speist, die sie erwirtschaftet hat, sondern aus historischen Einlagen der Gesellschafter finanziert.

Die Quelle der Ausschüttung hat also für den Gesellschafter unmittelbare steuerliche Relevanz; leider ist es einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft in der Regel aber nicht möglich zu erfahren, ob es sich um eine Gewinnausschüttung oder um eine Einlagenrückgewähr handelt. Zu diesem Zweck sieht das amtliche Muster einer Steuerbescheinigung vor, dass auf der zu jeder Ausschüttung aus-

zuhändigenden Steuerbescheinigung der Betrag der Einlagenrückgewähr zu vermerken ist. Für **ausländische Kapitalgesellschaften** gilt dieses amtliche Muster nicht. Da aber auch ausländische Kapitalgesellschaften Einlagen an ihre Gesellschafter zurückzahlen können, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Das Körperschaftsteuergesetz sieht für Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU-Ausland vor, dass diese die **Feststellung der Einlagenrückgewähr beim deutschen Finanzamt beantragen** müssen.

Wie dieser Antrag auszusehen hat und welche Schwierigkeiten es dabei gibt, ist in der jüngeren Vergangenheit unter Steuerberatern vehement diskutiert worden. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben nun zumindest eine Frage geklärt: Danach muss ein Antrag auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr **bis zum Ende des Jahres** gestellt werden, **das auf das Jahr der Ausschüttung folgt**. Anträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden, eine Fristverlängerung soll nicht möglich sein.

Hinweis: Sind Sie Gesellschafter oder Aktionär einer im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft, sollten Sie bei jeder Ausschüttung hinterfragen, ob es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt und ob zeitnah ein Antrag auf entsprechende gesonderte Feststellung gestellt worden ist. Für Kapitalgesellschaften in einem Drittland gibt es bislang kein entsprechendes Verfahren - hier bleibt eine Einlagenrückgewähr nach wie vor umstritten.

5. Multinationale Unternehmen: Vorgehen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Die Bundesregierung hat ein gesetzliches Maßnahmenpaket gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen auf den Weg gebracht. Das Gesetz soll der Tendenz ein Ende setzen, dass **multinationale Unternehmen** im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Firmen die Unterschiede zwischen den Steuersystemen einzelner Länder ausnutzen und so ihre Steuerlast auf ein Minimum senken.

Dazu soll sich die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen in den Staaten verbessern, in denen die Konzerne tätig sind. Letztere sollen zu diesem Zweck ab 2017 einen **Überblick** über ihre **weltweiten wirtschaftlichen Aktivitäten** sowie ihre **Steuerzahlungen an die Finanzverwaltungen** übermitteln.

Ferner will der Gesetzgeber einige für Steuerpflichtige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) ab 2017 für nicht anwendbar erklären - unter anderem die folgenden:

1. Im Jahr 2014 hatte der BFH entschieden, dass Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen (**Organschaftsfälle**) nicht nur eine 95%ige, sondern eine **komplette Freistellung von der Gewerbesteuer** genießen. Durch eine neue Regelung im Gewerbe-

steuergesetz soll diese Verbesserung künftig **rückgängig** gemacht werden.

2. Um die Nichtbesteuerung bestimmter Einkünfte von in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen zu verhindern, machen die Doppelbesteuerungsabkommen die **Freistellung ausländischer Einkünfte** davon abhängig, ob diese im anderen Staat besteuert werden. Dies soll auch dann gelten, wenn die Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht besteuert werden. Dann soll die Besteuerung in dem Umfang erfolgen, in dem die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert wurden.

Der Gesetzentwurf wird demnächst im Bundestag beraten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

6. Rechnungssprache darf bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht vorgeschrieben werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich darüber entschieden, ob eine belgische Gesetzesvorschrift zur Rechnungserstellung im Einklang mit dem europäischen Recht steht. In Belgien gibt es nämlich eine Regelung, nach der Unternehmer mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs ihre Rechnungen auf Niederländisch ausstellen müssen. Dies gilt auch für solche Rechnungen, die internationale und damit grenzüberschreitende Geschäfte betreffen.

In dem Streitfall hatte ein im niederländischen Sprachgebiet ansässiges belgisches Unternehmen einen Vertrag mit einem italienischen Unternehmen abgeschlossen. Das belgische Unternehmen hatte Zahlungsforderungen gegen den italienischen Vertragspartner in Höhe von 230.000 €. Es stellte mehrere Rechnungen aus, die im Wesentlichen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Italienisch abgefasst waren. Der Vertragspartner berief sich allerdings auf die belgische Regelung, nach der solche Rechnungen nichtig seien, wenn sie nicht in belgischer Sprache abgefasst sind.

Der EuGH hat entschieden, dass diese Regelung gegen EU-Recht verstößt. Zumindest **bei grenzüberschreitenden Geschäften** muss es möglich sein, **Rechnungen auch in einer anderen Sprache** zu erstellen.

Hinweis: Die deutsche Finanzverwaltung lässt Rechnungen übrigens auch in anderen Sprachen zu.

7. Was ist bei einem Konsignationslager im Ausland zu beachten?

Der Betrieb eines **Konsignationslagers** kann sehr kompliziert sein. Zunächst einmal versteht man darunter ein Lager, bei dem der **Lieferant (Konsignant)** zivilrechtlicher Eigentümer der im Lager befindlichen Ware bleibt. Das Lager selbst wird aber direkt beim Abnehmer (Konsignatar) betrieben, so dass dieser nach Belieben Ware entnehmen kann. Dabei vereinbart der Lieferant mit dem Abnehmer, das Letzterer erst bei der Entnahme aus dem La-

ger Eigentümer der Ware wird. Bis zur Entnahme trägt der Lagerbetreiber das Verlustrisiko für die Ware.

Ein Konsignationslager hat für den Konsignatar somit die folgenden wesentlichen Vorteile:

- Ihm steht ständig Ware vor Ort zur Verfügung.
- Er trägt aber nicht das Verlustrisiko.
- Er muss die Ware im Regelfall erst mit der Entnahme bzw. etwas später bezahlen.

Auf der Seite des Konsignanten überwiegen dagegen die Nachteile: Neben dem Verlustrisiko muss er sich gegebenenfalls auch **im Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen**, wenn er das **Lager im Ausland** betreibt.

So erging es kürzlich einem niederländischen Unternehmen, das in Deutschland ein Konsignationslager betrieb. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass das Unternehmen verpflichtet ist, sich in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Hätte es die Ware aus den Niederlanden ohne die Zwischenlagerung im Konsignationslager verkauft, hätte sich der Lieferant dagegen nicht in Deutschland registrieren lassen müssen.

Hinweis: Was im Urteilsfall für das niederländische Unternehmen galt, kann ein deutsches Unternehmen im EU-Ausland ebenso treffen. Vor der Einrichtung eines Konsignationslagers sollten Sie daher unbedingt unseren Rat einholen.

8. Exportumsätze: Kein Vertrauensschutz bei zu allgemeinen Angaben

Die **Ausfuhr** von Waren in Staaten, die nicht der EU angehören, ist umsatzsteuerfrei. In einem kürzlich durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um die **Nachweise** bei einer solchen Ausfuhrlieferung.

Der betroffene Unternehmer betrieb einen Elektrogerätehandel. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bemängelte das Finanzamt die Nachweise für seine steuerfreien Ausfuhren. Auf vielen der Ausfuhrbelege waren die **Zollstempel** nämlich **gefälscht**. Das Finanzamt versagte dem Unternehmer daher die Steuerbefreiung. Der Lieferant hielt dagegen, dass für ihn die Fälschungen nicht erkennbar gewesen seien, und wollte Vertrauensschutz - was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der BFH hat das Vorgehen des Finanzamts nun bestätigt: Dem Unternehmer ist **kein Vertrauensschutz** zu gewähren, da er **gegen Sorgfaltspflichten verstoßen** hat. Der Vertrauensschutz bei der Ausfuhr setzt formell **ordnungsgemäße Nachweise** voraus. Diese lagen jedoch nicht vor. Die Rechnungen enthielten zum Beispiel keine Angaben, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Unternehmer verwendete stattdessen Formulierungen wie „Mobiltelefone GSM, Videokameras, Farbfernsehgerä-

te, Hi-Fi-Systeme, CD-Spieler, Spielekonsolen, Möbel für Rundfunk/TV, Hi-Fi-Lautsprecher-Set“. Diese **allgemein gehaltenen Bezeichnungen** waren nicht geeignet, um festzustellen, welche konkreten Gegenstände ausgeführt worden sind.

Hinweis: Bei Exportumsätzen sollten Sie daher unbedingt darauf achten, die gelieferten Waren mit genauen Typenbezeichnungen in Ihren Rechnungen zu beschreiben.

9. Geschäftsveräußerung: Wann ein Weiterverkauf unschädlich ist

Sogenannte **Geschäftsveräußerungen im Ganzen** unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht - die gesamte Übertragung ist dann **umsatzsteuerlich irrelevant**.

Beispiel: A verkauft seinen Handwerksbetrieb einschließlich der Maschinen, des Materials usw. an B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A wird nicht mehr unternehmerisch tätig. A und B vereinbaren einen Kaufpreis von 100.000 €.

Eigentlich müsste A eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und darin die einzelnen Gegenstände des Inventars (Maschinen, Material usw.) auführen. Die Veräußerung des Handwerksbetriebs erfüllt jedoch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da A sein gesamtes Unternehmen verkauft.

Daher muss und darf A keine Rechnung ausstellen. B tritt quasi an seine Stelle und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich darüber entschieden, ob auch dann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen kann, wenn der **Erwerber das Unternehmen gleich weiterverkauft**. Dies hat der BFH bejaht. Somit liegt im Beispiel zwischen A und B eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, selbst wenn B den Handelsbetrieb sofort an den dritten Unternehmer C weiterverkauft. Voraussetzung ist allerdings, dass C das **Unternehmen fortführt**.

Außerdem muss B das **Unternehmen in seiner Gesamtheit** weiterverkaufen. Würde B beispielsweise die Maschinen für sich behalten und nur das Material an C verkaufen, würde es sich nicht mehr um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handeln. Denn dann würde nicht dasselbe Unternehmen von B an C veräußert und durch C fortgeführt, das A ursprünglich an B verkauft hat.

10. Irrtümliche Lohnzahlungen: Beträge müssen (zunächst) versteuert werden

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn versteuert werden. In einem neuen Urteil hat der

BFH diesen Rechtsgrundsatz erneut bekräftigt und sich zudem der Frage gewidmet, wie eine spätere Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge durch den Arbeitnehmer steuerlich zu behandeln ist.

Im vorliegenden Fall hatte ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer in den Jahren 2008 bis 2010 zu hohe Tantiemen und Urlaubsgelder von seiner GmbH ausgezahlt bekommen (keine verdeckten Gewinnausschüttungen). Das Finanzamt hatte die Überzahlungen im Zuge einer Außenprüfung im Jahr 2011 aufgedeckt, so dass die GmbH die Beträge zurückforderte.

Vor dem BFH wollte der Geschäftsführer erreichen, dass das Finanzamt seine versteuerten Arbeitslöhne in den Einkommensteuerbescheiden 2008 bis 2010 um die zu viel gezahlten Beträge kürzt. Das Gericht urteilte jedoch, dass die Arbeitslöhne in diesen Jahren korrekt angesetzt worden waren, weil auch unrichtig ermittelte und überhöht gezahlte Lohnbeträge zunächst versteuert werden müssen. Die **zu viel gezahlten Lohnbeträge** dürfen vom Geschäftsführer **erst im Jahr der Rückzahlung** - vorliegend in 2011 - **einkünftermindernd berücksichtigt** werden, denn es gilt das sogenannte Abflussprinzip, nach dem Ausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind.

Hinweis: Das Gericht wies darauf hin, dass der Abfluss einer Arbeitslohnrückzahlung auch bei beherrschenden Gesellschaftern erst im Zeitpunkt der Leistung und nicht bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückforderung anzunehmen ist.

11. Übertragung von Mitunternehmeranteilen ist steuerneutral möglich

Wenn ein Betrieb auf die nächste Generation übergeht, streben alle Beteiligten in der Regel einen möglichst steuerneutralen Übergang an. Eine gute Nachricht ist in diesem Zusammenhang ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dem bei der sogenannten gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral möglich ist und damit die Aufdeckung der stillen Reserven vermieden wird.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vater seinen Gesellschaftsanteil an einer Kommanditgesellschaft teilweise auf seinen Sohn übertragen. Der Senior behielt zunächst ein Grundstück zurück, das aufgrund der Vermietung an die Gesellschaft zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörte. Erst zwei Jahre später übertrug der Vater dieses Grundstück auf eine neugegründete Grundstücksgesellschaft. Das Finanzamt hatte die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils zunächst einkommensteuerneutral behandelt, wollte aber wegen der späteren Grundstücksübertragung rückwirkend alle stillen Reserven des Teilmitunternehmeranteils besteuern.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die **spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter**

des Sondervermögens der einmal gewährten sogenannten **Buchwertprivilegierung** für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils **nicht entgegensteht**. Das Einkommensteuergesetz sieht zwar eine Haltefrist für den Beschenkten vor, für den Schenker wird eine solche vom BFH aber ausdrücklich verneint.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH ausdrücklich gegen einen bestehenden Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung - es steht somit Wort gegen Wort. Aufgrund der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung haben Betroffene gute Chancen, eine steuerneutrale Übertragung über entsprechende Klagebemühungen zu erreichen.

12. Verlustverrechnung dürfen Zügel angelegt werden

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften können nach dem Einkommensteuergesetz nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften verrechnet werden; ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften ist nicht erlaubt.

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hat diese Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung im Jahr 2009 zu spüren bekommen, weil ihr Finanzamt es für dieses Jahr abgelehnt hatte, ihre sechsstelligen Verluste aus Zins-Währungsswaps (Termingeschäfte) mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb desselben Jahres zu verrechnen. Aus der Feststellung des Finanzamts ergab sich stattdessen, dass die Verluste nur mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können. Die KG wollte die Verrechnung auf dem Klageweg erreichen, scheiterte damit jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Die Bundesrichter entschieden, dass die **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften** jedenfalls dann **verfassungsgemäß** ist, **wenn die Verluste** - wie im Urteilsfall - **in Folgejahren noch mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können**. Verfassungsrechtlich ist es nach Gerichtsmeinung nicht geboten, dass sich ein Verlust direkt im Entstehungsjahr steuerlich auswirken muss. Nach Ansicht des BFH ist es zudem sachlich gerechtfertigt, betriebliche Verluste aus Termingeschäften hinsichtlich ihrer Verrechnungsmöglichkeit schlechterzustellen als sonstige betriebliche Verluste, da verrechnungsbeschränkte Termingeschäfte **hochspekulative und besonders risikogeneigte Geschäfte** sind, denen der Gesetzgeber hinsichtlich ihrer Verlustverrechnung Zügel anlegen darf.

Hinweis: Kann ein Unternehmen festgestellte Verluste aus Termingeschäften in späteren Jahren nicht mehr mit gleichartigen Gewinnen verrechnen, weil etwa der verlustbringende Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist, gehen die Verluste steuerlich endgültig verloren. Ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei diesem Definitiveffekt noch verfassungsgemäß ist, musste der BFH nicht entscheiden, so dass diese Frage in Zukunft noch einer gerichtlichen Klärung bedarf.

13. Geschenke an Geschäftsfreunde: Abziehbarkeit als Betriebsausgaben

Eine gute geschäftliche Verbindung lebt nicht nur von stetigem Warenaustausch und Zahlungsflüssen. Es ist auch üblich, sich hin und wieder gegenseitig zu beschenken - sei es mit einer Flasche Wein und einer Dankeskarte zu Weihnachten oder einfach mit einem typischen Produkt aus eigener Herstellung. Auch Kalender finden alle Jahre wieder neue Besitzer. Dumm nur, wenn das Finanzamt hierbei allzu genau auf die Details schaut.

Bevor Sie sich Gedanken über die nächsten Weihnachtspräsente machen, sollten Sie daher das folgende Urteil im Zusammenhang mit dem Verschenken von Kalendern kennenlernen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) ging es nämlich um Kalender, die der verschenkende Unternehmer nicht einmal als Geschenke betrachtete, sondern als Werbeträger (das Firmenlogo und das mutmaßlich eigene Gebäude waren darauf abgedruckt).

Doch aufgrund der Hochwertigkeit und der eigenen Herstellung kam am Ende ein Preis von 10,69 € pro Kalender heraus. Die Grenze für **Geschenke an Geschäftsfreunde**, die als **Betriebsausgaben** abziehbar sind, liegt jedoch bei 10 €. Sind die Präsente **mehr als 10 € und weniger als 35 €** (brutto bei Kleinunternehmern und netto bei allen anderen) pro Jahr und Empfänger wert, müssen sie **in der Buchführung abgegrenzt** und die **Beschenkten separat**

aufgeführt werden, um die Kosten als Betriebsausgaben abziehen zu können. Bei Missachtung dieser Aufzeichnungspflicht oder bei einem Wert von über 35 € können die Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Geschenken gar nicht berücksichtigt werden.

Doppeltes Pech für das klagende Unternehmen:

- Einerseits handelte es sich bei den Kalendern nach Auffassung des FG durchaus um Geschenke. Denn das Unternehmen und das Finanzamt hatten sich zuvor bereits auf eine Wertung als Geschenk verständigt.
- Andererseits konnte das Unternehmen aufgrund seines internen Controllingsystems zwar eine einzelne Verfolgbarkeit der Kalender sicherstellen und nachweisen. Das jedoch ist nicht ausreichend, um die Aufzeichnungspflicht zu erfüllen. Einzig eine Abgrenzung in der steuerlichen Buchführung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Die Klage hatte daher keinen Erfolg.

Hinweis: Neben der Grenze von 10 € kommt es auch immer darauf an, wer das Geschenk erhält. Bei eigenen Arbeitnehmern gelten beispielsweise andere Grenzen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern an uns.

STEUERTERMINE

Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
10.10. (*13.10.)	10.11. (*14.11.)	12.12. (*15.12.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.11. (*18.11.)	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
26./27.10.**	28.11.	28.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.